

Satzung

der Ortsgemeinde Langenlonsheim über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes.

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch(BauGB) vom 27.08.1997(BGBl. I S. 2141), in der Zeit der geltenden Fassung, und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994(GVBl. S. 153), in der Zeit der geltenden Fassung hat der Rat der Ortsgemeinde Langenlonsheim in der Sitzung am 09.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt Flächen in der Ortslage Langenlonsheim, an denen der Ortsgemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht.

Der Erlaß der Satzung ist erforderlich, um in Betracht gezogene städtebauliche Maßnahmen durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt das Grundstück Gemarkung Langenlonsheim Flur 30, Flurstück-Nrn. 736/2, 733/1, 734/1.

Ein Lageplan im Maßstab: 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung(Anlage 1).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

